

// Im Blickpunkt

Die Frage der Anwendbarkeit der Grunderwerbsteuerbefreiungen des § 3 GrEStG auf die fingierten Erwerbsvorgänge des § 1 Abs. 2a GrEStG und des § 1 Abs. 3 GrEStG wird von der Rechtsprechung und der Finanzverwaltung teilweise unterschiedlich beantwortet. *Teiche* geht auf Zweifelsfragen ein. *Dörfler* und *Ribbrock* kommentieren das EuGH-Urteil „Columbus Container“. Der EuGH hatte entschieden, dass der einseitige Übergang Deutschlands von der Anrechnungsmethode zur Freistellungsmethode bei Einkünften aus einer ausländischen Betriebsstätte nach § 20 Abs. 2 AStG (switch over) nicht gegen Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit verstößt.

Markus van Ghemen, Verantwortlicher Redakteur Steuerrecht



Entscheidungen

BFH: Steueranmeldung gemäß § 73e EStDV 1997 – Gemeinschaftsrechtskonforme Anwendung von § 50a Abs. 4 S. 2 und 3 EStG 1997

Mit Beschluss vom 7.11.2007 – I R 19/04 – hat der BFH erneut ein Verfahren im Zusammenhang mit § 50a EStG entschieden, das in Folge des EuGH-Verfahrens in Sachen „Scorpio“ ausgesetzt war. Im vorliegenden Fall wandte sich die Steuerschuldnerin (Klägerin) – eine niederländische Kapitalgesellschaft – gegen die Steueranmeldung ihrer Vertragspartnerin, der im Inland ansässigen X-GmbH. Mit der Steueranmeldung unterwarf die X-GmbH das an die Klägerin aus einem Vertrag über die „Gewährung von Namens- und Sponsorenrechte für Engagements im Rahmen der X-Tournee“ zu zahlende Entgelt dem 25%igen Steuerabzug. Zwar war die Klägerin – so der BFH – berechtigt, die Steueranmeldung aus eigenem Recht anzufechten, die Prüfung kann sich jedoch nur darauf beziehen, ob der Vergütungsschuldner (hier die X-GmbH) die Steueranmeldung vornehmen durfte oder nicht. Zwecks Vermeidung eines eigenen Haftungsrisikos (§ 50a Abs. 5 Satz 5 EStG 1997) ist er hierzu schon dann berechtigt, wenn die sachliche Steuerpflicht der Vergütungen jedenfalls zweifelhaft ist. So lag es hier: Aus der maßgeblichen Sicht der X-GmbH war von einer hinreichenden Ungewissheit über die Steuerpflicht der Klägerin auszugehen (§§ 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d EStG 1997, 50a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG 1997). Um Klarheit über die bis heute nicht abschließend geklärte Frage zu gewinnen, ob eine – wie hier vorliegende – gesonderte Leistungsbeziehung zu einem von den anbietenden Künstlern unabhängigen Dritten in die Steuerpflicht einzubeziehen ist, hätte die Klägerin ein Freistellungs- oder Erstattungsverfahren einleiten müssen. Dem steht auch das Gemeinschaftsrecht nicht entgegen,

wie der BFH unter Bezugnahme auf das EuGH-Urteil Scorpio ausführt.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-191-1

BFH: Verfassungsmäßigkeit des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG i.d.F. ab 1999 nicht zweifelhaft

Mit Beschluss vom 19.12.2007 – IX B 219/07 – bestätigt der BFH seine bisherige Rechtsauffassung, dass die Besteuerung von Gewinnen aus privaten Wertpapiergeschäften ab 1999 verfassungsgemäß ist. Für die Vorjahre 1997 und 1998 hatte das BVerfG die Norm wegen eines strukturellen Vollzugsdefizits für nichtig erklärt (Beschluss vom 9.3.2004). Das erst nachträglich, aber rückbezüglich eingeführte Kontenabrufverfahren (§ 93 Abs. 7, § 93b AO) gewährleistet jedoch eine verbesserte Überprüfung auch für die Jahre ab 1999, so dass nicht mehr von einem strukturellen Vollzugsdefizit ausgegangen werden kann.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-191-2

BFH: Erstmalige Feststellung des Einlagekontos bei Betrieben gewerblicher Art – Berücksichtigung von Einlagen zum Ausgleich von Verlusten

Mit Urteil vom 21.8.2007 – I R 78/06 – hat der BFH entschieden, dass Einlagen, die eine Trägerkörperschaft ihrem Betrieb gewerblicher Art ohne eigene Rechtspersönlichkeit unter Geltung des Anrechnungsverfahrens zum Ausgleich von Verlusten zugeführt hat, nicht den Anfangsbestand des steuerlichen Einlagekontos erhöhen.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-191-3

Verwaltungsanweisung

BMF: Feststellungsfrist bei der Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags

Schreiben vom 30.11.2007 – IV C 4 – S 2225/07/0004

Das BMF-Schreiben nimmt Stellung zu § 10d Abs. 4 EStG i.d.F. des JStG 2007 vom 13.12.2006

und zur Anwendung der BFH-Urteile vom 1.3.2006 – XI R 33/04 – und vom 2.8.2006 – XI R 65/05.

Volltext des Schr: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-191-4

Gesetzgebung

Entwurf für eine Transparenzrichtlinie – Durchführungsverordnung (TranspRLDV)

Mit dem Referentenentwurf vom 11.1.2008 wird die Richtlinie 2007/14/EG der Kommission vom 8.3.2007 mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2004/109/EG vom 15.12.2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind (ABl. EU Nr. L 69, S. 27), umgesetzt. Die Richtlinie 2007/14/EG konkretisiert die Vorgaben der Richtlinie 2004/109/EG im Hinblick auf die Offenlegung bedeutender Beteiligungen durch Investoren, die Mindestnormen für die europaweite öffentliche Verbreitung vorgeschriebener Informationen, die Offenlegung von Finanzdaten in Halbjahresberichten der Emittenten und die Mindestanforderungen für die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Drittstaatenvorschriften.

Das am 20.1.2007 in Kraft getretene Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz wurde soweit möglich unter Berücksichtigung der während des Gesetzgebungsverfahrens bereits im Entwurf vorliegenden Durchführungsrichtlinie verfasst. Weitere Umsetzungsmaßnahmen, soweit sie Gesetzesänderungen erforderten, wurden im Rahmen des Investmentänderungsgesetzes vom 21.12.2007 (BGBl. I S. 3089) vorgenommen, das am 28.12.2007 in Kraft getreten ist. Mit dem Verordnungsentwurf sollen nunmehr die restlichen Vorgaben der Richtlinie 2007/14/EG in nationales Recht umgesetzt werden.

Volltext: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-191-5